

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident,

wir wenden uns an Sie im Sachverhalt "Amoklauf von Winnenden und Wendlingen", so geschehen am 11.03.2009 im Bundesland Baden-Württemberg.

Thema: Die Unschuldsvermutung

Für den Fall, dass Sie die konkreten Abläufe nicht mehr erinnern können, so haben wir Ihnen Kopien der Pressemitteilungen vom 04.04.2009 und Mitte Mai 2009 beigelegt.
(siehe **Anlagen 6 und 7**).

Am 5. Dezember 1952 hat die Bundesrepublik Deutschland die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ratifiziert.

Als Präsident des Stuttgarter Landgerichts stehen Sie persönlich in der Pflicht, sich für die Einhaltung der dort vereinbarten Prinzipien einzusetzen, was die Belange der Justiz in Landgericht Stuttgart anbelangt.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie nun auf einen offensichtlichen, wiederholten und sich noch immer fortsetzenden Bruch von **Artikel 6, Absatz 2** der **EMRK** durch offizielle Stellen Landes Baden-Württemberg hinweisen.

In **Artikel 6, Absatz 2** der EMRK steht zu lesen:

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat hierzu in der Vergangenheit schon mehrere Rechtsprechungen vorgenommen, sowie am 10.01.2012 ein Grundsatzurteil unter der Nr. 33468/03 gefällt (**Anlagen 1 und 2**):

Der Leitsatz hierzu:

Die Unschuldsvermutung ist verletzt, wenn eine gerichtliche Entscheidung oder eine andere Verlautbarung staatlicher Stellen einen Beschuldigten für schuldig erklärt, bevor er nach dem Gesetz in einem Verfahren für schuldig befunden wurde. Art. 6 II EMRK ist auch dann verletzt, wenn der Beschuldigte Selbstmord begeht und ein

Gericht nach seinem Tod seine Schuld behauptet, ohne diese förmlich zuvor festgestellt zu haben.

"Das Gebot der Unschuldsvermutung richtet sich dabei an alle staatlichen Organe oder Behörden, insbesondere aber an Amtsträger und die Mitglieder eines Strafgerichts."

"Die Unschuldsvermutung ist in jedem Fall verletzt, wenn ein Amtsträger schuldzuweisende Äußerungen macht, bevor die Schuld der betroffenen Person rechtsstaatlich einwandfrei festgestellt worden ist. Nach Art. 6 Abs. 2 EMRK gilt die Unschuldsvermutung bis zum „gesetzlichen Beweis der Schuld“. Dies stellt zunächst einen Verweis auf innerstaatliches Recht dar und meint, dass der Schuldnachweis nach dem entsprechenden innerstaatlichen materiellen und prozessualen Recht erlangt werden muss. Eine Begründung der Schuld durch ein rechtswidriges Verfahren wäre demgegenüber rechtswidrig und nicht mit Art. 6 Abs. 2 EMRK zu vereinbaren."

"Art. 6 Abs. 2 EMRK verbietet darüber hinaus schuldzuweisende Äußerungen von **Gerichten und anderen staatlichen Behörden** im Vorfeld und während eines Strafverfahrens noch bevor die Schuld in einem ordentlichen Gerichtsverfahren festgestellt worden ist. **Dabei spielt es keine Rolle, ob die schuldzuweisende Äußerung in einem formellen Verfahren geäußert wurde oder ob es sich um eine informelle Äußerung seitens einer staatlichen Stelle handelt**"

(Auszüge aus *"Die Unschuldsvermutung in der Rechtsprechung des EGMR"* von Rechtsreferendar Johannes Barrot, Trier, beigelegt als Anlage 3)

Die in Anlage 1 dargestellten Rechtssprechungen liegen teilweise weit in der Vergangenheit, so dass davon ausgegangen werden muss, dass zumindest Juristen diese Sachverhalte bekannt sind. Im Übrigen spricht *Artikel 6, Absatz 2* der EMRK für sich.

Nach dieser Vorstellung der rechtlichen Grundlagen unserer Beschwerde folgen nun die leider traurigen Fakten:

1. Nach offizieller Leseart soll die Person Tim Kretschmer, der **verdächtigt wird, den Amoklauf von Winnenden und Wendlingen durchgeführt zu haben**, sich noch am 11.03.2009 selbst das Leben genommen haben. **Mindestens aber soll er am 11.03.2009 verstorben sein.**

2. Hinlänglich bekannt ist, dass gegen einen Verstorbenen nicht mehr weiter ermittelt und schon gar keine Strafverfahren mehr eingeleitet werden können. **Somit folglich der gesetzliche Beweis der Schuld der verstorbenen Person Tim K. nicht mehr erbracht werden kann.**

3. Ergo gilt für die verstorbene Person Tim K. die Unschuldsvermutung und die o.g. Grundsätze greifen.

Die Verletzung der Unschuldsvermutung der verstorbenen Person Tim K. chronologisch und im Detail (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

1. Offizielle Pressekonferenz zum Amoklauf am 11.03.2009, nachmittags

<http://www.regio-tv.de/video/106035.html>

http://www.n24.de/mediathek/video_368173.html

Nur mit vagen Informationen versorgt sprechen die Offiziellen, allen voran der baden-württembergische Innenminister Rech, durchweg vom **"Täter", einem 17jährigen ehemaligen Schüler der Albertville-Realschule, wohnhaft in Leutenbach**. Zwar wird hier noch kein Name genannt, jedoch die von ihm **mutmaßlich** begangenen Straftaten als unumstößliche Fakten dargestellt.

In weiteren Pressekonferenzen setzt sich dieses Verhalten fort und sorgt somit dafür, dass der inzwischen durch die Medien bekannt gewordene - und verstorbene - Tim K. **nachhaltig stigmatisiert** und in die Geschichte für alle Zeiten als **"Der Amokläufer von Winnenden"** eingeht.

2. Pressemitteilung der PD Waiblingen und STA Stuttgart vom 12.03.2009 (Anlage 4)

Zwar wird hier noch kein Name benannt, jedoch wird die Person durch Angabe des Alters, des Wohnortes und der persönlichen Lebensumstände - insbesondere in Verbindung mit zeitgleichen und nachfolgenden Presseberichten - für die Öffentlichkeit leicht als Tim K. identifizierbar.

Auch wird hier **nicht von einem bloßen Verdacht** der Begehung diverser Straftaten geschrieben, sondern diese als **unumstößliche Fakten** dargestellt.

Es wird hier durchweg von einem **"Täter"**, einem **"17jährigen"** bzw. einem **"Schützen"** berichtet - **nicht etwa von einem "Tatverdächtigen"!**

3. Pressemitteilung der PD Waiblingen und STA Stuttgart vom 16.03.2009 (Anlage 5)

"Es kann bestätigt werden, dass der **Amokläufer von Winnenden, Tim K.**, Mitte Dezember...."

4. Pressemitteilung der PD Waiblingen und STA Stuttgart vom 04.04.2009 (Anlage 6)

Auch hier wird **Tim K.** durchweg als "Täter" bezeichnet und die ihm zur Last gelegten Straftaten so dargestellt, als wären diese schon vor einem ordentlichen Strafgericht **faktisch erwiesen und in einer Urteilsverkündung verlesen worden.**

5. Pressemitteilung der PD Waiblingen und STA Stuttgart von Mai 2009 (Anlage 7)

Hier gilt das gleiche wie bei 4. zuvor bereits festgestellt wurde, außer dass hier der Name des als "Täter" bezeichneten nicht genannt wird. Dieser war jedoch durch Presse und Medien, die vorherigen behördlichen Verlautbarungen sowie im Kontext der Angaben zum "Täter" und seinem Umfeld ohnehin längst identifizierbar.

6. Gemeinsame Pressemitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart und der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 27. November 2009 - Anklageerhebung gegen Jörg K. (Anlage 8)

" Anklage gegen den Vater des Amokläufers von Winnenden und Wendlingen erhoben"

" **Tim K. hatte am 11. März 2009 bei einem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen 15 Menschen erschossen und weitere 13 Personen teilweise schwer verletzt. Im Anschluss an die Tat hatte er sich selbst das Leben genommen.**"

7. Pressemitteilung des Landgerichts Stuttgart vom 06.05.2010 - Zulassung der Anklage gegen Jörg K. (Anlage 9)

" Anklage gegen den Vater des Amokläufers von Winnenden und Wendlingen zugelassen"

"Der Sohn des 51 Jahre alten Angeklagten, **Tim K.**, beging am 11. März 2009 gegen 9.30 Uhr in seiner ehemaligen Schule, der Albertville-Realschule in Winnenden, einen Amoklauf. Als Tatwaffe benutzte er die Sportpistole Beretta, Typ 92 SF, Kaliber 9 mm Para, seines Vaters. Der 17-Jährige tötete durch Schüsse 12 Menschen und verletzte 11 weitere. Dann verließ er die Schule und tötete auf dem Gelände des nahegelegenen Zentrums für Psychiatrie Winnenden einen weiteren Menschen. Anschließend nahm er einen Autofahrer als Geisel und fuhr mit ihm nach Wendlingen. Dort gelang der Geisel die Flucht. **Tim K.** begab sich dann gegen 12.50 Uhr in ein im Industriegebiet gelegenes Autohaus und tötete dort mit weiteren Schüssen zwei Menschen. Zwei Polizeibeamte,

die in ihrem Fahrzeug vorbeifahren, verletzte er durch Schüsse. Wenig später nahm sich Tim K. durch einen aufgesetzten Kopfschuss das Leben."

"Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten vor, **die Tat seines Sohnes** durch die vorschriftswidrige Verwahrung der Sportpistole und der Munition ermöglicht zu haben."

"Da die Strafkammer nicht ausschließen kann, **dass Tim K. die Tat auch dann begangen hätte**, wenn der Angeklagte Tatwaffe, Magazin und Munition sämtlich im gesicherten Waffentresor verwahrt hätte,"

"Nach den Ausführungen der 3. großen Jugendkammer spricht auch die bei **dem Amoklauf von Tim K.** verwendete Munition dafür..."

8. Pressemitteilung des Landgerichts Stuttgart vom 23.06.2010 - Bekanntgabe der Prozesstermine (Anlage 10)

"Nachdem die 3. Jugendkammer des Landgerichts Stuttgart gegen den **Vater des Amokläufers Tim K.** die Anklage..."

9. Pressemitteilung des Landgerichts Stuttgart vom 04.08.2010 - Akkreditierungsverfahren (Anlage 11)

"Für die Akkreditierung von Medienvertretern für die am 16. September 2010 um 10:30 Uhr beginnende Hauptverhandlung gegen den **Vater des Amokläufers Tim K.** hat der Vorsitzende..."

10. Pressemitteilung des Landgerichts Stuttgart vom 13.09.2010 - Prozessaufakt (Anlage 12)

"Am Donnerstag, den 16. September 2010, beginnt vor dem Landgericht Stuttgart die Hauptverhandlung im Strafverfahren **gegen den Vater des Amokläufers (Tim K.) von Winnenden und Wendlingen.**"

"Bei den Zeugen handelt es sich unter anderem um Polizeibeamte, aber auch **um von den Taten von Tim K.** betroffene Personen..."

11. Pressemitteilung des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe vom März 2012 - Revision wird zugelassen (Anlage 13)

"Das Landgericht Stuttgart hat den Angeklagten, den Vater des Amokläufers von Winnenden, wie folgt verurteilt:"

"Nach den Feststellungen des Landgerichts (!) verübte der damals 17jährige Sohn des Angeklagten am 11. März 2009 einen Amoklauf u.a. in einer Schule, bei dem er 15 Menschen erschoss und weitere 14 verletzte...."

12. Pressemitteilung des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe vom 02.05.2012 - Urteil wegen eines Verfahrensfehlers teilweise aufgehoben (Anlage 14)

Nach den Feststellungen des Landgerichts (!) hatte der 17 Jahre alte Sohn des Angeklagten am 11. März 2009 insgesamt 15 Personen erschossen und weitere 14 Personen durch Schüsse verletzt. Die meisten Opfer waren Schülerinnen, Schüler und Lehrerinnen der Albertville-Realschule in Winnenden. Der Amoklauf endete, als

sich der Sohn selbst erschoss. Die Tatwaffe und die Munition stammten aus dem Besitz des Angeklagten, einem Sportschützen. Sein Sohn hatte die Waffe und die Munition, die der Angeklagte unverschlossen aufbewahrt hatte, unbemerkt an sich gebracht.

"...die Tat seines Sohnes sei für den Angeklagten vorhersehbar und vermeidbar gewesen."

13. Beschluss des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe vom 02.05.2012 - Urteil wegen eines Verfahrensfehlers teilweise aufgehoben (Anlage 15 - relevanter Auszug)

"1. Die Strafkammer hat festgestellt: (!!!)

Der damals 17 Jahre alte Sohn des Angeklagten, T. K. , hatte am 11. März 2009 insgesamt 15 Personen erschossen und 14 Personen durch Schüsse verletzt. Die meisten Opfer waren Schülerinnen, Schüler und Lehrerinnen seiner ehemaligen Schule, der A. schule in Winnenden; T. K. hatte auf sie in Klassenzimmern und darüber hinaus im ganzen Schulgebäude geschossen („Amoklauf von Winnenden“). Anschließend flüchtete er zunächst auf das Gelände der psychiatrischen Klinik in Winnenden, wo er einen zufällig anwesenden Monteur erschoss. Danach zwang er einen ihm bis dahin unbekanntem Kraftfahrer, ihn nach W. zu fahren, wo er sich schließlich auf dem Gelände eines Autohauses eine Schießerei mit der Polizei lieferte, durch die ein Angestellter und ein Kunde des Autohauses zu Tode kamen und mehrere Polizeibeamte verletzt wurden. Am Ende erschoss sich T. K. selbst."

14. Bekanntgabe der Verhandlungstermine für das 2. Strafverfahren gegen Jörg K. vor dem Landgericht Stuttgart vom September 2012 (Anlage 16)

"Die Termine der neuen Hauptverhandlung gegen den Vater des Amokläufers (Tim K.) von Winnenden und Wendlingen wurden bestimmt auf:....."

15. Pressemitteilung des Landgerichts Stuttgart vom 05.10.2012 - Akkreditierungsverfahren neue Verhandlung (Anlage 17)

Für die Akkreditierung von Medienvertretern für die am 14. November 2012 um 09.30 Uhr in Saal 18 beginnende Hauptverhandlung (mit Fortsetzungsterminen am 19., 23., 26., 30. November, 3., 10., 14., 17. und 21. Dezember 2012 jeweils 09.30 Uhr) gegen den Vater des Amokläufers Tim K.

Fazit:

1. Es wurde hier in großen Zügen aufgezeigt, dass staatliche Stellen in Deutschland wiederholt und fortgesetzt **wider besseres Wissen** - denn dieses Wissen darf man den Juristen bei Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft, Landgericht und Bundesgerichtshof ohne weiteres unterstellen - **eine Verletzung des Artikel 6, Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention begehen.**

2. Diese Vergehen kommen nicht nur einmal vor, sondern ziehen sich von Anfang an bis zum heutigen Tage **wie ein roter Faden** durch die gesamte "juristische Aufarbeitung" des Amoklaufes von Winnenden und Wendlingen.

3. Die Vorgaben der EMRK sind kristallklar, bieten keinen Auslegungsspielraum und sind durch zahlreiche Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte untermauert. (s. Anlage 3). Insbesondere das jüngste Urteil, beiliegend als **Anlage 1 und 2**, das in einem ähnlich gelagerten Fall gefällt wurde, unterstreicht noch einmal die **Unantastbarkeit der Unschuldsvermutung von Verstorbenen.**

4. Es ist transparent, dass die mit der "juristischen Aufarbeitung" des Amoklaufes von Winnenden und Wendlingen" befassten Behörden - sich offenbar unter öffentlichem Druck fühlend, einen Verantwortlichen für die erschreckenden Taten benennen zu müssen - in einem - **übrigens bisher in Deutschland einmaligen Vorgang** - schnell den Vater der Person Tim K. angeklagt und vor Gericht gestellt haben, um diesen mit dem Vorwurf der mehrfachen fahrlässigen Tötung als "mitschuldig" an den Geschehnissen aburteilen zu können.

Dieses Vorgehen jedoch bringt jene Behörden in eine "Zwickmühle", denn - wie kristallklar dargelegt wurde - endet die "juristische Aufarbeitung" der Taten mit dem Tode des **mutmaßlichen** Täters. Es wäre leider nun von allen Beteiligten hinzunehmen, dass dieser sich keinem Gericht und somit rechtskräftigen Feststellung seiner Schuld mehr stellen kann, **was einem rechtskräftigen Urteil gegen die Person Tim K. entspräche.**

Da es solch ein Urteil nun nie mehr geben wird, bleibt für alle Ewigkeit die Unschuldsvermutung bestehen.

Die oben benannte "Zwickmühle" der befassten Behörden besteht nun darin, dass diese - um einen "Folgeprozess" gegen den Vater der verstorbenen Person Tim K. führen zu können - **zwingend die Schuld des mutmaßlichen Täters voraussetzen MÜSSEN.**

Demnach müssen diese aber **leider Artikel 6, Abs. 2 der EMRK außer Acht lassen**, was auch so geschehen ist.

Stattdessen wird die Unschuldsvermutung - für die Öffentlichkeit kaum bemerkbar - geschickt **ausgehebelt**, indem man im Rahmen des Folgeprozesses gegen den Vater, Jörg K., **eine Art Mini-Prozess gegen Tim K.** gleich mitgeführt hat - in klaren Worten: es handelt sich hierbei um eine die Rechte eines "normalen" Beschuldigten stark verkürzende Beweisaufnahme, dass Tim K. die ihm zur Last gelegten Taten auch wirklich durchgeführt haben soll. **Naturgemäß in Abwesenheit des Beschuldigten und somit auch ohne Verteidigungsmöglichkeit für diesen (sehr bequem und praktisch für die Anklage!).** Beschränkt wird das ganze also weitestgehend auf die Verlesung von polizeilichen Ermittlungsergebnissen und einiger wenige ausgewählte Zeugen, die naturgemäß im Sinne der Anklage aussagen. Entlastungszeugen: Fehlanzeige wegen nicht anwesender Verteidigung.

Am Ende dieses Verfahrens steht dann die "festgestellte Schuld" des Tim K. am Amoklauf - naturgemäß ohne rechtskräftiges Urteil gegen diesen, weil man leider seinen Tod doch nicht ganz ignorieren kann.

Auf diese Weise entstehen Äußerungen, wie oben in den Punkten 11-13 zu lesen:

"Die Strafkammer hat festgestellt..."

5. Es ist nun evident, dass ein Folgeprozess überhaupt nicht rechtmäßig stattfinden kann, da ihm die zwingendste Voraussetzung fehlt:

Ein lebender und rechtmäßig verurteilter Täter.

6. Sie, sehr geehrter Herr Gerichtspräsident, können sich persönlich von den im Punkt 4 dargelegten Ausführungen überzeugen, **denn der benannte "Folgeprozess" hat erneut begonnen, im zweiten Anlauf, ab 14.11.2012 im Landgericht Stuttgart, Saal 1.** Ihre Anreise wird daher nicht allzu weit sein.

7. Ein Auszug aus Oberlandesgericht München, Beschluß vom 1.8.1988 (2 Ws 237/88 K), NStZ 1989, 134 stellt fest (Anlage19):

...daß es im **Hinblick auf Art.6 Abs.2 EMRK** unzulässig sei, die Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen auf die Annahme zu gründen, der Beschuldigte sei einer strafbaren Handlung schuldig, wenn die Hauptverhandlung nicht bis zur Schuldspruchreife durchgeführt worden ist (NStZ 1987, 421 und 1988, 84). Ausgangspunkt dieser Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts ist, **daß die Unschuldsvermutung eine besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips darstellt und damit Verfassungsrang hat und daß sie auch kraft Art.6 Abs.2 EMRK Bestandteil des positiven Rechts der Bundesrepublik im Range eines Bundesgesetzes ist.** Zwar verwehre die Unschuldsvermutung den Strafverfolgungsorganen nicht, verfahrensbezogen den Grad des Verdachts einer strafbaren Handlung zu beurteilen. **Aber erst die durchgeführte Hauptverhandlung als Kernstück des Strafprozesses, die die größte Gewähr für die Erforschung der Wahrheit und für die bestmögliche Verteidigung des Angeklagten bietet, setzt den Richter in den Stand, sich eine Überzeugung zur Schuldfrage zu bilden und gegebenenfalls die Unschuldsvermutung zu widerlegen.** Schuldzuweisungen oder -bestätigungen in den Gründen eines Feststellungsbeschlusses nach §383 Abs.3, der vor Durchführung einer Hauptverhandlung bis zur Schuldspruchreife ergeht, würden zur **Feststellung eines selbständigen Grundrechtsverstoßes führen. Das gelte auch dann, wenn solche Schuldzuweisungen rein hypothetischen Charakters sind. ...**

Aus diesen Rechtsprechungen kann geschlossen werden, dass schon die **1. Anklageerhebung** gegen Jörg K. (Anlage8) durch die STA einen "**selbständigen Grundrechtsverstoß**" begründet.

Analog dazu der Eröffnungsbeschluß des Landgerichts (Anlage9), sämtliche Feststellungen der vormalig befaßten 18. Strafkammer des Landgerichts Stuttgart - sowie natürlich das - durch das BGH (aus anderen Gründen) aufgehobene - Ersturteil.

Gleiches gilt für den **BGH-Beschluß selbst (Anlage15),** sowie nachfolgende Anklageerhebung, Eröffnungsbeschlüsse und Feststellungen der aktuell befaßten 7. Strafkammer.

7. Es sollte der gesamte Vorgang richtig gestellt werden, **bevor noch** die Hinterbliebenen des verstorbenen Tim K. - als offenbar einzig Klageberechtigte - vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ziehen und hierdurch das Ansehen der Justiz in Deutschland noch mehr leidet, als es bis jetzt schon der Fall ist.

Was ist von einer Justiz zu halten, die die **grundlegenden** und **seit dem 5. Dezember 1952 auch für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Menschenrechte** mit Füßen tritt?

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident,

wir fordern Sie deshalb hiermit auf, Kraft ihres Amtes und für das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland, diesen erschreckenden und unserer Auffassung nach rechtswidrigen Vorgehensweisen ein Ende zu bereiten und die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten. Die entsprechenden, Ihnen unterstellten Kammern müssen endlich in ihre Schranken verwiesen und zur Richtigstellung veranlasst werden.

Dies sollte Ihnen zeitnah möglich sein.

München am 02.12.2012, mit Bitte um Eingangsbestätigung,

**Hochachtungsvoll
Oliver Twardon, Schriftführer der Bürgerinitiative**

Hinweise:

Aus technischen Gründen ist die Online-Version dieses Schreibens nicht unterzeichnet.

Dieses Schreiben wird parallel versendet an die Landtagsfraktion der Partei "Die Linken", sowie ausgewählte Volljuristen, an diverse Medienvertreter, den Justizminister des Landes Baden-Württemberg und im Internet veröffentlicht.

Ein Schreiben ähnlichen Inhalts erreichte den Bundespräsidenten, Herrn Joachim Gauck, am 14.11.2012. Die Antwort, welche in seinem Namen verfasst wurde, finden Sie in Anlage 18. Die wichtigen Passagen wurden von uns farblich gekennzeichnet.

Wir behalten uns vor evtl. Antworten auf dieses Schreiben zu veröffentlichen und ebenfalls dem Bundespräsidenten zuzuleiten.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1

<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/egmr/03/33468-03.php>

Anlage 2

deutsche Übersetzung der Urteilsbegründung von Anlage 1

http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/pdf_files/egmr_deutsch.pdf

Anlage 3

"Die Unschuldsvermutung in der Rechtsprechung des EGMR" von Rechtsreferendar Johannes Barrot, Trier

http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2010_6_394.pdf

Anlage 4

Pressemitteilung der PD Waiblingen und STA Stuttgart vom 12.03.2009

[http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/pdf_files/PM_zur PK Amok 12.03.2009.pdf](http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/pdf_files/PM_zur_PK_Amok_12.03.2009.pdf)

Anlage 5

Pressemitteilung der PD Waiblingen und STA Stuttgart vom 16.03.2009

[http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/pdf_files/SonderPM-Amok 16.03.2009.pdf](http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/pdf_files/SonderPM-Amok_16.03.2009.pdf)

Anlage 6

Pressemitteilung der PD Waiblingen und STA Stuttgart vom 04.04.2009

[http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/pdf_files/PM Tatablauf Wendlingen 04 04 2009.pdf](http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/pdf_files/PM_Tatablauf_Wendlingen_04_04_2009.pdf)

Anlage 7

Pressemitteilung der PD Waiblingen und STA Stuttgart von Mai 2009

http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/pdf_files/PM_Amok_Endfassung_stand_Mitte_Mai.pdf

Anlage 8

Gemeinsame Pressemitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart und der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 27. November 2009 - Anklageerhebung gegen Jörg K.

http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/pdf_files/StaStuttg_Anklageerhebung.pdf

Anlage 9

Pressemitteilung des Landgerichts Stuttgart vom 06.05.2010 - Zulassung der Anklage gegen Jörg K.

http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/pdf_files/PM_LG_Stuttgart_060510.pdf

Anlage 10

Pressemitteilung des Landgerichts Stuttgart vom 23.06.2010 - Bekanntgabe der Prozesstermine

[http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/pdf_files/Landgericht Stuttgart - Amo....pdf](http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/pdf_files/Landgericht_Stuttgart_-_Amo....pdf)

Anlage 11

Pressemitteilung des Landgerichts Stuttgart vom 04.08.2010 - Akkreditierungsverfahren

[http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/pdf_files/Landgericht Stuttgart - Akkreditierungsverfahren.pdf](http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/pdf_files/Landgericht____Stuttgart____-Akkreditierungsverfahren.pdf)

Anlage 12

Pressemitteilung des Landgerichts Stuttgart vom 13.09.2010 - Prozessauftakt

[http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/pdf_files/Landgericht Stuttgart - Amoklauf Winnenden - Prozessauftakt.pdf](http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/pdf_files/Landgericht_Stuttgart_-_Amoklauf_Winnenden_-_Prozessauftakt.pdf)

Anlage 13

Pressemitteilung des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe vom März 2012 - Revision wird zugelassen

http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/sonstiges_5/bgh_revision.png

Anlage 14

Pressemitteilung des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe vom 02.05.2012 - Urteil wegen eines Verfahrensfehlers teilweise aufgehoben

http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/sonstiges_5/bgh_revision_beschluss.png

Anlage 15

Beschluss des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe vom 02.05.2012 - Urteil wegen eines Verfahrensfehlers teilweise aufgehoben

http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/pdf_files/revisionsbeschluss.pdf

Anlage 16

Bekanntgabe der Verhandlungstermine für das 2. Strafverfahren gegen Jörg K. vor dem Landgericht Stuttgart vom September 2012

[http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/pdf_files/Landgericht_____ Stuttgart_____ - Verhandlungstermine.pdf](http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/pdf_files/Landgericht_____Stuttgart_____ - Verhandlungstermine.pdf)

Anlage 17

Pressemitteilung des Landgerichts Stuttgart vom 05.10.2012 - Akkreditierungsverfahren neue Verhandlung

http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/pdf_files/Landgericht Stuttgart - Amoklauf Winnenden - Akkreditierungsverfahren neue Verhandlung.pdf

Anlage 18

Antwort im Namen des Bundespräsidenten auf ein ähnliches Anschreiben

http://www.der-fall-tim-k.de/components/com_joomgallery/img_originals/sonstiges_5/GAUCK-ANTWORT.jpg

Anlage 19

Oberlandesgericht München, Beschluß vom 1.8.1988 (2 Ws 237/88 K), NStZ 1989, 134

http://www.mpil.de/ww/en/pub/research/details/publications/institute/rspr/r86.cfm?fuseaction__rspr=act&act=r8693_173
